

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11
5001 Aarau
Telefon 062 837 18 18
Telefax 062 837 18 19
E-Mail: info@aihk.ch
www.aihk.ch



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

wirksam unternehmen

M I T T E I L U N G E N

Nein zur Mogelpackung KOSA-Initiative

von Peter Lüscher, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AIHK, Aarau

Am 24. September 2006 stimmen wir über die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» (KOSA-Initiative) sowie die Referenden gegen das Ausländergesetz und die Änderung des Asylgesetzes ab (vgl. Parolenkasten auf S. 84). Aus Sicht der Wirtschaft ist insbesondere die KOSA-Initiative gefährlich. Die Initiative gaukelt vor, die Finanzierungsprobleme der AHV zu lösen und dies sogar kostenlos. Beides ist falsch, die Nebenwirkungen einer Annahme wären fatal. Wir lehnen deshalb die KOSA-Initiative wie Parlament, Bundesrat und bürgerliche Parteien ab.

VOLKSABSTIM-
MUNGEN VOM
24. SEPTEMBER
2006

Ausgangslage

Das «Komitee sichere AHV» (= KOSA) lancierte mit 116 000 Unterschriften erfolgreich die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV». Das Volksbegehren will folgende Bestimmung in der Bundesverfassung verankern: «Der Reinertrag der Nationalbank geht an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von 1 Mia. Franken jährlich; das Gesetz kann diesen Betrag der Preisentwicklung anpassen» (BV Art. 99 Abs. 4, neuer Text).

Das erklärte Ziel der Initianten ist die Sicherstellung der AHV-Finanzierung. In seinem Bericht über die Finanzierung der Sozialwerke vom März dieses Jahres stellt der Bundesrat fest, dass die AHV zur Sicherung des heutigen Leistungsniveaus massiv mehr Mittel benötigt. Der Mehrbedarf beträgt knapp 1 BIP-Prozent bis 2015 bzw. 2,5 BIP-Prozente bis 2030. Es sind also Massnahmen zu ergreifen, um das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu halten.

Heute erhalten der Bund ein Drittel und die Kantone zwei Drittel der ausschüttbaren SNB-Ge-

winne. Die Volksinitiative zielt darauf, diesen Verteilschlüssel zu ändern. Neu sollen allfällige Nationalbankgewinne in den AHV-Fonds fliessen, vorbehaltlich 1 Mia. Franken für die Kantone.

Die eidgenössischen Räte empfehlen den Stimmberechtigten, die KOSA-Initiative abzulehnen; der Nationalrat mit 124 zu 62 und der Ständerat mit 36 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Die Argumente der Initianten

Das «Komitee sichere AHV» begründet in seiner Propaganda die Initiative mit fünf Thesen unter

IN DIESER NUMMER

Nein zur Mogelpackung KOSA-Initiative	77
Wie Gemeinden dem Regierungsrat die Politik diktieren	79
Cassis-de-Dijon-Prinzip: Die Suche nach dem Wirtschaftswachstums-Gral oder immerhin Anstossen mit einem Kir Royal	81
Bringen Sie Ihre Meinung ein!	84
Parolen Volksabstimmungen vom 24. September 2006	84

dem Titel «Ja zu sicheren Renten». Eine Zustimmung sei:

- ein weitsichtiges Ja, weil die AHV bis weit über 2015 hinaus gesichert werde;
- ein gerechtes Ja, weil die AHV allen zugute komme;
- ein kluges Ja, weil die Mehrwertsteuer nicht erhöht werden müsse;
- ein günstiges Ja, weil die Initiative niemanden etwas koste;
- ein soziales Ja, weil die angekündigten AHV-Rentenkürzungen verhindert würden.

Unsere Gegenargumente

Es gibt drei Hauptgründe, welche das Nein zur KOSA-Initiative rechtfertigen:

- Falsche Erwartungen einerseits, eine Scheinlösung für die AHV andererseits: Der vorgeschlagene neue Verteilschlüssel bezüglich Nationalbankgewinne löst die Probleme der AHV-Finanzierung in keiner Weise. Die Nationalbank wird langfristig pro Jahr durchschnittlich rund 1 Mia. an Gewinnen auszahlen können. Daraus folgt, dass die AHV auf längere Sicht praktisch nichts erhalten würde. Die Finanzierungslücke der AHV kann also mit schwankenden Nationalbankgewinnen bei weitem nicht gedeckt werden.
- Die Initiative verknüpft den geld- und währungspolitischen Auftrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) mit einem sozialpolitischen Zweck. Die SNB wird dadurch einem politischen Druck ausgesetzt, welcher die verfassungsmässig gewährleistete Unabhängigkeit der SNB unterläuft. Das Ziel der Preisstabilität würde mit dem Ziel in Konflikt geraten, möglichst hohe Erträge erzielen zu müssen. Das Vertrauen in den Franken würde durch eine abnehmende Glaubwürdigkeit der Geldpolitik geschwächt.
- Die KOSA-Initiative löst kein Problem, reisst jedoch Löcher in die Kassen des Bundes und der Kantone. Es handelt sich um eine Umverteilung von Mitteln, welche keine neuen Finanzquellen erschliesst.

Ein indirekter Gegenvorschlag

Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Verwendung des Bundesanteils am Nationalbankgold beschlossen; es ist bislang im Bundesblatt nicht veröffentlicht worden. Das Gesetz, welches als indirekter Gegenvorschlag ausgearbeitet worden ist, ist im Nationalrat mit 182 zu 6 bei einer Enthaltung und im Ständerat mit 45 zu 0 Stimmen gutgeheissen worden. Es bezieht sich nicht auf Nationalbankgewinne, sondern auf die Erlöse aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der SNB. Bei Ablehnung der KOSA-Initiative soll der Anteil des Bundes aus diesen Verkaufserlösen, rund 7 Mia. Franken, vorbehaltlos in den AHV-Fonds fliessen. Im Gegensatz zu unsicheren künftigen Nationalbankgewinnen sind diese 7 Mia. Franken aus den Erlösen der Goldreservenverkäufe garantiert vorhanden und werden auch garantiert in den AHV-Fonds fliessen – sofern die KOSA-Initiative abgelehnt wird. Der dargelegte Gegenvorschlag wahrt die politische Unabhängigkeit der SNB sowie die Geldwertstabilität, ohne dem Bund und den Kantonen Mittel zu entziehen.

Auswirkung auf den Aargau

«Bei Annahme der Initiative verringert sich der Betrag, der dem Kanton zufällt, in den Jahren 2009 bis 2013 um rund 50 Mio. Franken pro Jahr», schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort vom 23. Juni 2006 auf einschlägige Interpellationen der FDP- und CVP-Fraktionen des Grossen Rates. Der finanzielle Spielraum unseres Kantons würde also durch die Annahme der Initiative eingeschränkt.

Gesamtwürdigung

Die vorgeschlagene Neuverteilung der Nationalbankgewinne stellt für die AHV eine reine Scheinlösung dar. Die Annahme der Initiative würde einen erheblichen Schaden anrichten. Das Vertrauen in die SNB als Institution, in eine stabile Geldpolitik und in eine starke Währung würde preisgegeben. Vorprogrammierte Verteilungskämpfe zwischen AHV, Kantonen und Bund würden nichts bringen und mit Sicherheit die SNB-Mittel nicht vergrössern.

Die Initiative verdient deshalb eine deutliche Abfuhr an der Urne!

Wie Gemeinden dem Regierungsrat die Politik diktieren

KANTON/GEMEIN-
DEN; VERBUND-
AUFGABEN;
MACHTVERHÄLT-
NISSE

AIHK. Zwischen dem Regierungsrat und Organisationen der Gemeinden ist im Juni 2005 ein Abkommen abgeschlossen worden, dessen Auswirkungen staatsrechtlich und staatspolitisch höchst bedenklich sind. Der vereinbarte Vertragstext kommt harmlos daher. Tatsächlich ist es jedoch so, dass sich der Regierungsrat durch den Vertrag weitestgehend den Gemeinden ausliefert. Es trifft dies insbesondere und vor allem auf Verbundaufgaben zu (= gemeinsame Aufgaben des Kantons und der Gemeinden). Aktueller Hauptanwendungsfall: Wer diktiert wem die Steuerpolitik? Die gegenwärtige Machtkonstellation ist weder für das bürgerliche Lager noch für die Organisationen der Wirtschaft annehmbar. Der vorliegende Beitrag hätte auch den Titel tragen können: «Es hagelt Skandale und keiner schaut hin.»

Beteiligte im Visier

Das Übereinkommen vom 28. Juni 2005 über die Zusammenarbeit Kanton-Gemeinden ist zwischen dem Regierungsrat einerseits und Organisationen der Gemeinden andererseits abgeschlossen worden.

Welches sind die Hauptakteure?

- Regierungsrat des Kantons Aargau
- Departementsleitungen
- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
- Aargauischer Gemeindeschreiberverband
- Verband der Finanzverwalter Aargauischer Gemeinden

Die Hauptbeteiligten sind zweifellos der Regierungsrat einerseits und der Vorstand der Gemeindeammänner-Vereinigung andererseits.

Corpus Delicti (Beweisstück)

Das zitierte Übereinkommen umfasst nachstehende acht Punkte (Zitat):

1. Kanton und Gemeinden schaffen ein Konsultationsgremium Kanton-Gemeinden (KKG) mit paritätischer Zusammensetzung (je 4 Personen).
2. Die Gemeinden sind im KKG durch die Präsidien der Gemeindeammänner-Vereinigung, des Gemeindeschreiberverbands und des Verbands der Finanzverwalter Aargauischer Gemeinden vertreten.
3. Der Kanton ist im KKG durch eine Delegation des Regierungsrats und Mitarbeitende der Verwaltung vertreten.

4. Das KKG befasst sich mit Themen, die Aufgaben und Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden betreffen.
5. Die Gemeinden werden frühzeitig in Fachausschüssen einbezogen, mit dem Ziel, gemeinsame Aufgaben auch gemeinsam zu lösen (Departements- und Projekt-Fachausschüsse).
6. In diesen Fachausschüssen werden in Workshops Vorschläge für Lösungen von Aufgaben und Problemen erarbeitet.
7. Der Regierungsrat oder das KKG kann die gemeinsame Plattform Gemeinden-Kanton (je 11 Personen) einberufen, um Lösungsvorschläge durch eine erweiterte Delegation von Kanton und Gemeinden beraten zu lassen.
8. Der Regierungsrat kann einen Info-Markt einberufen, zu dem grundsätzlich Vertretungen aller Gemeinden eingeladen sind.

Vertragsbestandteile sind ausserdem das Papier «Prozessabläufe und Kompetenzen» sowie das Papier «Prozessmodell» (schematische Darstellung der Verfahren).

Analyse der Machtverhältnisse

1. Das Konsultationsgremium Kanton-Gemeinden (KKG) hat wenig mit Konsultation, sondern tatsächlich viel mit Machtausübung zu tun. Das KKG wirkt sozusagen als Politbüro, in welchem die Vertreterinnen bzw. Vertreter der genannten Gemeindeorganisationen dem Regierungsrat den Tarif erklären (können).
2. Die Machtposition der Gemeinden wird massiv dadurch verstärkt, dass jedes Departement der kantonalen Verwaltung gehalten ist, zur Bearbeitung von Verbundaufgaben einen Fachausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der

Gemeinden einzusetzen. Dazu kommt, dass der Regierungsrat und das KKG für grosse Reformprojekte im Bereich der Erfüllung von Verbundaufgaben Projekt-Fachausschüsse einsetzen können. Die bezeichneten Fachausschüsse gestatten es den Chefbeamtinnen und Chefbeamten der Gemeinden, ihre spezifischen Vorstellungen in Workshops mit Kolleginnen und Kollegen der kantonalen Verwaltung bekannt zu machen oder durchzusetzen.

3. Wenn sich das KKG, der Regierungsrat und/oder Departemente nicht ausreichend auf die Seite der Gemeinden stellen, kann die Plattform Gemeinden-Kanton (je 11 Personen!!) einberufen werden. Selbstverständlich dient diese Plattform ebenfalls dazu, dem Regierungsrat die – aus der Sicht der Gemeinden – richtige Politik zu diktieren. Sollte sich der Regierungsrat widersetzen – was nicht in jedem Fall auszuschliessen ist – werden es sich die Gemeinden nicht nehmen lassen, ihr Veto gegenüber der Regierungspolitik zu verkünden.
4. Der Info-Markt stellt scheinbar ein Regierungsinstrument dar, weil die Exekutive den «Markt einberuft» (!?). Man darf einräumen, dass das Forum der Information aller Gemeinden sowie allgemeinen Aussprachen dienen kann («Landsgemeinde der Gemeinden»). Aber: Der Info-Markt kann durchaus auch in den Dienst von Gemeindeinteressen gestellt werden. Er kann dazu eingesetzt werden, Positionen der Gemeindepolitik massiv zu unterstreichen («Machtdemonstrationen»). **Kurzum:** Der Info-Markt könnte sich auch als Bumerang für die Regierungspolitik erweisen.

Was ist skandalös?

1. Das Ausmass, in welchem sich der Regierungsrat den Gemeinden sowohl institutionell als auch vertraglich ausliefert, geht entschieden zu weit. Die Exekutive setzt damit ihre Autorität als Regierungsorgan aufs Spiel. Der einschlägige Kotau überspannt den Bogen.
2. Die bezeichneten Organisationen der Gemeinden werden gegenüber Parteien, auch Regierungsparteien (!), sowie gegenüber etablierten Verbänden und Vereinen mehrfach privilegiert:
 - Dokumentation im Frühzustand von Entscheidungsprozessen
 - ständige Workshops

- Anhörungen der Gemeindelobby **vor** der offiziellen Eröffnung von Vernehmlassungsverfahren.

Die einschlägigen Privilegien verschieben die Machtbalance zugunsten der Gemeinden. Dazu kommt, dass sie sachlich nicht zu rechtfertigen sind.

3. Die Anmassungen der Macht und der Diktate gegenüber der Regierung können nicht hingenommen werden. Die Gemeindeammänner-Vereinigung ist dazu da, Gemeindeinteressen zu verfolgen. Sie ist nicht dazu da, dem Regierungsrat ohne Gesamtopik den Tarif zu erklären. Schliesslich: Die Möglichkeit der Gemeinden, die Exekutive mit der Androhung von Vetos zu erpressen, kann weder rechtlich, noch politisch, noch sachlich akzeptiert werden. Es ist allerdings der Regierungsrat selbst, welcher unmöglichen Veto-Positionen Vorschub geleistet hat.
4. Die zitierten Vertragspartner haben vereinbart, ihre Zusammenarbeit **vertraulich** zu praktizieren. Klartext: «Alle Unterlagen und anderweitigen Informationen des Kantons und der Gemeinden für das KKG und die Plattform gelten als verwaltungsimern. Sie sind ohne anders lautenden Beschluss der genannten Gremien nicht für die Öffentlichkeit bestimmt...» (Abrede). Der Regierungsrat beschwört bei anderer Gelegenheit das Öffentlichkeitsprinzip. Hier will man nichts davon wissen. Die Gemeinden ziehen den Nutzen daraus: je diskreter die «Kooperation», desto massiver kann ihr «Diktat» ausfallen.
5. Skandale in Berlin, Paris, Rom und Wien finden in der Schweiz Beachtung. Was ist davon zu halten, dass «Skandale vor der Haustür» weder zur Sprache kommen noch angeprangert werden?

Was ist zu tun?

1. Die Fraktionen des Grossen Rates und die Kantonalparteien sollten die zwischen Regierung und Gemeinden (Organisationen) praktizierte Kooperation stoppen, weil sie mehrfach über das Ziel hinaus schießt.
2. Im Rahmen der staatlichen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung dürfen Gemeindeorganisationen gegenüber Parteien und interessierten Organisationen nicht privilegiert werden. Bei Vernehmlassungen etwa müssen für alle an

Anhörungen Beteiligte ab Eröffnung der Verfahren gleiche Bedingungen und Spielregeln gelten.

Kanton ZH: Hauptaufgabe des **Verbandes der Gemeindepräsidenten** ist es, «bei Vernehmlassungen zu neuen Vorlagen die Haltung der Gemeinden einzubringen» (NZZ Nr. 139 vom 19. Juni 2006, S. 29).

3. Der Grosse Rat hat demnächst ein Gesetz in 2. Lesung zu beraten, welches u.a. die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips regelt. Bei dieser Gelegenheit muss der «Geheimdiplomatie Regierung – Gemeinden» ein Ende bereitet werden. Sie verträgt sich weder mit Grundsätzen der

Demokratie noch mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit. Der Handlungsbedarf des Gesetzgebers ist beträchtlich: Den Gemeindeorganisationen zur Verfügung gestellte Unterlagen der Regierung müssen bekannt gemacht und durch Parteien und interessierte Organisationen via Internet beschafft werden können. Sitzungstermine und Traktandenlisten der Zusammenkünfte zwischen Regierungsrat und Gemeindeammänner-Vereinigung müssen in angemessener Frist vorher im Internet bekannt gegeben werden. Die Stellungnahmen der Gemeindeorganisationen zu Regierungsvorlagen sind als öffentlich zugängliche Dokumente zu qualifizieren. Die einschlägigen Papiere dürfen nicht als «verwaltungsintern» (Abrede) eingestuft werden.

Cassis-de-Dijon-Prinzip: Die Suche nach dem Wirtschaftswachstums-Gral oder immerhin Anstossen mit einem Kir Royal

von Doris Wobmann, lic. iur., Rechtsanwältin, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau

Mit der stetig voranschreitenden Öffnung und Liberalisierung der Märkte und der alle Lebensbereiche tangierenden Globalisierung treten Markt- und Handelshemmnisse immer stärker ins Bewusstsein, sowohl bei den privaten Haushalten, insbesondere aber auch bei den Unternehmen. Es steht fest, dass die Vielzahl bestehender schweizerischer Produktvorschriften den Warenimport erschwert und damit auch eine der Ursachen für die Existenz der «Hochpreisinsel Schweiz» darstellt. Mit der aktuellen Diskussion über eine mögliche schweizerische Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips wird sowohl auf Bundes- wie auch kantonale-aargauischer Ebene versucht, diesen wirtschaftsschädigenden Ursachen entgegenzuwirken.

WIRTSCHAFTSFÖR-
DERUNG; MARKT-
ÖFFNUNG

Hintergrund¹

Das in letzter Zeit nun auch in der Schweiz viel zitierte Cassis-de-Dijon-Prinzip stammt aus einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) aus dem Jahre 1979². Darin ging es um die Vermarktung des bekannten französischen Cassis-de-Dijon-Likörs (*der z.B. für die Zubereitung eines Kir Royal benötigt wird*) in Deutschland. Gemäss diesem Prinzip gilt: «Fehlen gemeinschaftliche Regelungen betreffend das Inverkehrsetzen eines Produktes, können nationale Regelungen, die sich dem Handel mit diesem Produkt entgegenstellen, nur gelten, wenn sie anerkannterweise nötig sind, um Anforderungen zu genügen, die sich zwingend aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr und des Schutzes der Konsumenten ergeben.» Damit stellt dieses Prinzip eine Ergänzung der übrigen Angleichungen der nationalen Rechts-

normen (Harmonisierung) und nicht einen Ersatz derselben dar. Die notwendigen Verfahrensschritte für die praktisch gehandhabte Umsetzung dieses Prinzips sind naturgemäss komplex und werden vorliegend nicht näher erläutert.

Angespornt durch verschiedene parlamentarische Vorstösse quer durch die Fraktionen, hat der Bundesrat nun in einem ersten Schritt geprüft, inwieweit die Übernahme des in der EG geltenden Cassis-de-Dijon-Prinzips die Marktentwicklung der Schweiz in ihrem Verhältnis zur EG begünstigen könnte. Diese Frage wurde im bundesrätlichen Bericht nur für Produkte, nicht aber für Dienstleistungen, geprüft. Die grundlegende Absicht einer Prinzip-Übernahme ist es, die in der EG zugelassenen Produkte ohne weiteres auch für den Import und Vertrieb in der Schweiz zuzulassen. Damit sollen der Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum auf dem schweizerischen Markt gefördert werden.

Handelshemmnisse

Beim Warenimport (auch) aus der EG in die Schweiz bestehen grundsätzlich drei Arten von Hemmnissen: Zölle, Beschränkungen des Parallelimports immaterialrechtlich geschützter Produkte und schliesslich die schweizerischen Produktvorschriften, die von jenen der EG abweichen. Es ist denn auch insbesondere dieser Bereich der Produktvorschriften, der Gegenstand der auf Bundesebene angelaufenen Diskussion über eine mögliche Übernahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips bildet und die als eigentliche Handelshemmnisse angesehen werden. Darunter fallen beispielsweise Vorschriften über die Kennzeichnung und Etikettierung von Produkten (z.B. «Rahm» und nicht «Sahne»), über die Produktinformationen (z.B. «Milligramm» statt Prozente, Beipackzettel), über Konformitätsbewertungen (z.B. Prüfungen, Zertifizierungen) sowie über die Zulassung (z.B. bei Arznei- und Lebensmitteln).

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)³ im Jahre 1996 wurde schon vor rund 10 Jahren versucht, diese (durchaus damals schon bekannten) Hindernisse, die teilweise ja auch im innerstaatlichen Verkehr gelten oder bislang gegolten haben, zu vermeiden, zu beseitigen oder mindestens zu entschärfen. Daneben wurden und werden bekanntlich laufend weitere Anstrengungen zum Abbau vorhandener Marktschranken unternommen; dies sowohl im Produkte-, aber auch im Personen- und Dienstleistungsverkehr (für den Binnen- wie den Import-Export-Markt).

Aktueller Regulierungsstand

Fest steht, dass trotz THG und den sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG immer noch zahlreiche schweizerische Vorschriften bestehen, die den freien Warenimport aus der EG hemmen. Mit der angekündigten Revision des THG sollen nun die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um – in Anlehnung an das Cassis-de-Dijon-Prinzip – den schweizerischen Markt für alle in der EG legal in Verkehr gebrachten Produkte zu öffnen. Die Vorlage der bundesrätlichen Botschaft soll bis Ende 2006 erfolgen und die Vernehmlassung darüber entsprechend ca. im Frühling 2007 eröffnet werden.

Wachstums-Gral oder nur Kir Royal?

Für die Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen verschiedene Optionen mit unter-

schiedlichen Voraussetzungen und Konsequenzen, die hier kurz zusammengefasst dargestellt werden⁴:

Staatsvertrag (Option 1): Mit einer staatsvertraglichen Regelung zwischen der Schweiz und der EG würde eine gegenseitige Verpflichtung zur Prinzip-Anwendung geschaffen (reziproke Regelung des Marktzutritts). Eine analoge Regelung wäre zudem mit den EWR-EFTA-Staaten zu treffen.

Nach der Ablehnung des EWR-Vertrags durch die Schweiz 1992 wurde mit der EG über ein allfälliges Abkommen über den freien Warenverkehr verhandelt. Die EG ist jedoch an einem weiteren punktuellen Abkommen nicht interessiert und wäre nur unter der Bedingung verhandelbereit, wenn die Schweiz nicht nur das Cassis-de-Dijon-Prinzip, sondern den vollständigen, den Warenverkehr betreffenden *Acquis communautaire* (den derzeit geltenden und den zukünftigen, also eine Art «EWR II») übernehmen würde. Unter den heutigen Gegebenheiten (z.B. keine Mitgestaltungsrechte der Schweiz) fällt diese Option bis auf weiteres natürlich ausser Betracht.

So verbleibt der Schweiz momentan nur der Weg des **autonomen Nachvollzugs** der Anwendbarkeit des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Dabei stehen die zwei folgenden Varianten zur Diskussion:

1. Einseitige Öffnung des Schweizer Markts für alle Produkte aus der EG (Option 2): Zugelassen wären damit alle Produkte, die gemäss den geltenden EG-Vorschriften bzw. im Falle fehlender oder unvollständig harmonisierter EG-Regeln nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaates hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Zulassung in der Schweiz würde damit ohne weitere Auflagen möglich sein.

2. Einseitige Öffnung des Schweizer Markts für Produkte, für die in der Schweiz und in der EG unterschiedliche technische Vorschriften gelten (Option 3): Damit wären lediglich jene Produkte zugelassen, für die in der EG keine oder nur teilweise harmonisierte Vorschriften bestehen. M.a.W. würde das jene Produkte betreffen, bei denen auch innerhalb der EG das Cassis-de-Dijon-Prinzip noch zur Anwendung gelangt.

Bei allen Optionen ist jedoch zu bedenken, dass zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt, der Konsumenten und der nationalen Sicherheit weiterhin Ausnahmeregelungen unumgänglich sein werden. Bei der notwendigen Überprüfung der vom EG-

Recht abweichenden schweizerischen Normen und deren Anpassungen wird dazu auch die EuGH-Rechtsprechung zum Cassis-de-Dijon-Prinzip zu berücksichtigen sein. Schliesslich, und als weitere zentrale Rahmenbedingung für das neue THG, muss bei der Prinzip-Anwendung eine drohende Inländerdiskriminierung verhindert werden. Denn die Schweizer Produzenten wären in vielen Fällen durch die strengeren schweizerischen Vorschriften gegenüber ihren ausländischen Mitbewerbern klar im Nachteil, da diese sich eben gerade nicht an diese strengeren schweizerischen Produktvorschriften halten müssen. Aufgrund des gegenüber der EG viel kleineren inländischen Absatzmarktes ist aber ein schweizerischer Produzent (beinahe existenziell) daran interessiert, für den einheimischen Markt nach denselben Vorschriften wie für den Export produzieren zu können. Der Gesetzgeber muss also einen Weg finden, der es den schweizerischen Produzenten in diesen Fällen erlaubt, auch nach den in der EG geltenden Produktvorschriften zu produzieren.

Der Bundesrat hat in seinem ersten Bericht Option 3 favorisiert⁵. Ob und in welcher Form eine

- wirtschafts- und konsumfördernde,
- schweiz- und gleichzeitig eurokompatible,
- liberalisierte und gleichzeitig die nach eigenem Erachten schützenswerten Rechtsgüter berücksichtigende und am Schluss
- trotzdem noch praktikable und wirksame Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips überhaupt realisierbar ist, wird sich noch zeigen müssen.

Gral oder Cüpli – das bleibt hier noch die Frage.

Aargauer Cassis-de-Dijon

Eine spezielle und lobenswerte Vorreiterrolle in der behandelten Thematik nimmt der Kanton Aargau ein. Im Rahmen der vom Regierungsrat lancierten Wachstumsinitiative läuft aktuell eine Vernehmlassung über deren Massnahme 10: Impulsprogramm Binnenmarktliberalisierung und Deregulierung – Phase 1: Cassis-de-Dijon-Prinzip⁶. Mit den vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen sollen die Zutritts hemmnisse zum Wirtschaftsmarkt des Kantons Aargau fallen, wodurch die in den andern Kantonen und in der EU zugelassenen **Produkte, Dienstleistun-**

gen und Berufe auch im Kanton Aargau ohne zusätzliche Schranken angeboten bzw. ausgeübt werden dürfen.

Die damit angestrebten Ziele der Attraktivitätssteigerung für den Wirtschaftsstandort Aargau sowie der erhoffte Nachahmeranreiz für andere Kantone sind vollumfänglich zu unterstützen. Über die Details zur Vorlage und die damit zusammenhängenden offenen Fragen werden wir uns in der Vernehmlassung eingehend äussern.

Fazit

Die Revision des THG auf Bundesebene und damit die Harmonisierung mit den EG-Vorschriften ist zwar notwendige, aber allein nicht ausreichende Massnahme für die Abschwächung oder gar Versenkung der Hochpreisinsel Schweiz. Neben den rein technischen Produktvorschriften sind zahlreiche weitere Faktoren im Sinne von Importhemmnissen zu berücksichtigen (Zölle, Abgaben, Monopole, Geistiges Eigentum, Konsumentenschutz, Haftungsfragen, WTO-Vorschriften usw.). Die Verflechtungen und Reaktionen der internationalen Handelsmärkte sowie die Befindlichkeiten der sehr heterogenen nationalen Interessen der Beteiligten (wirtschaftlich wie politisch) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Viele offene Fragen warten zurzeit noch auf ihre Beantwortung.

Die Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ist eine hochanspruchsvolle Aufgabe der gesetzgebenden Instanzen. Der Aufwand jedoch ist zwingend zu unternehmen und mit grösstmöglicher Sorgfalt und grösstmöglichem Nutzen für die schweizerische Wirtschaft, für Unternehmen und für Private, nun zu erfüllen.

Dokumentationshinweise

- ¹ Bericht des Bundesrats zur Cassis-de-Dijon-Problematik vom 23. September 2005 und die dort zitierten weiteren Grundlagen; Kellerhals/Baumgartner, Das Cassis-de-Dijon-Prinzip und die Schweiz, SJZ 102 (2006), S. 321 ff.
- ² EuGH, Rs. 120/78, 20. Februar 1979, Slg. 1979, 649 (Rewe vs. Bundesmonopolverwaltung für Branntweine)
- ³ SR 946.51
- ⁴ Bericht des Bundesrats (N 1), S. 10 ff. Kellerhals/Baumgartner (N 1), S. 325 ff.
- ⁵ Bericht (N 1), S. 21
- ⁶ Anhörungsbericht des Regierungsrats vom 20. Juni 2006

Bringen Sie Ihre Meinung ein!

VERNEHM-
LASSUNGEN

Die AIHK erhält im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses regelmässig Vorlagen des Kantons Aargau und (über die Spitzenverbände) des Bundes zur Stellungnahme. Auf unserer Website (www.aihk.ch/politik/vernehmlassungen/) informieren wir über alle laufenden Verfahren. Interessierte Unternehmen können dort die Unterlagen bestellen. Die Geschäftsstelle freut sich über Stellungnahmen und nimmt Beurteilungen aus Firmensicht gern in die Argumentation auf. Nachstehend finden Sie Hinweise auf aktuell laufende Anhörungen.

Wassernutzungsgesetz

Mit dem neuen Gesetz sollen die Nutzung der Wasserkraft, des Grundwassers, der Heilquellen und des Thermalwassers, der Oberflächengewässer (Wasserentnahmen) sowie die Inanspruchnahme deren Gebiete geregelt werden. Gemäss Begleitschreiben des Departements BVU soll inhaltlich die bewährte Rechtsordnung weitergeführt werden. Die Zahl der Erlasse kann von 8 auf 3, die Zahl der §§ von 134 auf ca. 90 reduziert werden. Interne Frist: 20. September 2006.

Cassis-de-Dijon-Prinzip

Der Regierungsrat schlägt vor, wie in der Wachstumsinitiative vorgesehen (Massnahme 10: Impulsprogramm Binnenmarktliberalisierung und Deregulierung) das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Kanton Aargau einseitig einzuführen. Die Zutrittsbeschränkungen zum Wirtschaftsraum Aargau sollen weitgehend wegfallen. In anderen Kantonen oder in der EU zugelassene Produkte, Dienstleistungen und Berufe sollen ohne zusätzliche Schranken angeboten bzw. ausgeübt werden dürfen. Der Regierungsrat verspricht sich davon eine wachstumsfördernde Wirkung. Interne Frist: 22. September 2006.

Berufliche Vorsorge

Der Bundesrat hat gleichzeitig einen Bericht zur Strukturreform der beruflichen Vorsorge und Massnahmen für ältere Arbeitnehmende mit Revisionsvorschlägen in die Vernehmlassung geschickt. Die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge befasst sich hauptsächlich mit der optimierten Führung, Beratung und Kontrolle der Vorsorgeeinrichtungen, der Stärkung der Aufsicht und Oberaufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht und der Schaffung einer Eidgenössischen Oberaufsichtskommission. Interne Frist: 13. Oktober 2006.

Neues Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz

Dieses Gesetz ersetzt einerseits das bisherige Fachhochschulgesetz und schafft die Grundlage für die geplante «Stiftung Technik Wirtschaft Aargau» sowie den Forschungsfonds. Andererseits soll es eine Erweiterung der aargauischen Hochschulpolitik über den Fachhochschulbereich hinaus ermöglichen. Die Kompetenzverteilung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat wird neu geregelt. Als Rahmengesetz ist es sehr offen formuliert. Interne Frist: 24. Oktober 2006.

Volksabstimmungen vom 24. September 2006

Vorlagen	Parolen AIHK
– Volksinitiative vom 9. Oktober 2002 «Nationalbankgewinne für die AHV»	Nein
– Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	Ja
– Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG): Änderung vom 16. Dezember 2005	Ja

Die Parolen zu den Vorlagen wurden vom Kammervorstand an seiner Sitzung vom 17. August 2006 beschlossen.